Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 20.11.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 45

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1,2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) i.V.m. § 1 lfd. Nr. 4.7.5. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636, ber. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2004 (GVBl. LSA S. 362) wird für die Stadt Schönebeck (Elbe) verordnet.

§ 1

In dem nachstehend aufgeführten Ortsteil dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes wie gefolgt geöffnet sein:

Gemeinde Ortsteil	Datum	Verkaufs-zeitraum	Anlass	Bemerkungen
Schönebeck (E.) Bad Salzelmen	27.11.05	14.00 Uhr 18.00 Uhr	Weihnachts-markt	gilt für den Bereich des Ortsteiles Bad Salzelmen mit folgender Abgrenzung: Pfännerstraße, Elmener Str., Bornstr., Schneidewindstr.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), geändert durch das Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983, 2011) und des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Neube-kanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 28.11.2005 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), d. 17.11.2005

Stegmann
Dezernent
Rechts-, Sicherheits- und
Ordnungsverwaltung

Wahlbekanntmachung Nr. 1
Landtagswahl 26. März 2006

hier: Bildung von Wahlvorständen in den Wahlbezirken der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), in seiner zur Zeit gültigen Fassung, ist für jeden Wahlbezirk der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Wahlvorstand zu bestimmen. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern. Entsprechend § 5 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) fordere ich hiermit die in der Stadt Schönebeck (Elbe) vertretenen Parteien auf, bis zum **02. Dezember 2005** beim Ratsbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzern einzureichen. Wahlberechtigte, die Wahlbewerber auf einen Kreiswahlvorschlag oder einen Landeswahlvorschlag sind, können dieses Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 48 Abs. 2 LWG). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen (§ 48 Abs. 1 LWG). In diesem Zusammenhang wird auf § 49 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 20.11.2005

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Hauptausschusses am 05.12.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Ratskeller, Ratszimmer
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.10.2005

5 Vorlagen-Nummer: 0172/2005
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen

6 Vorlagen-Nummer: 0174/2005
Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe - 2. Änderung des Beschlusses Nr. 0002/2004 vom 08.07.2004
hier: Hauptausschuss und Betriebsausschuss Städtischer Bauhof

7 Vorlagen-Nummer: 0175/2005
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 4. Änderung des Beschlusses Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004
hier: Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss

8 Vorlagen-Nummer: 0178/2005
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006

9 Vorlagen-Nummer: 0188/2005
Sanierungssatzung "Altstadt Schönebeck (Elbe)"

10 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

11 Vorlagen-Nummer: 0186-HA/2005
Beförderung eines Beamten

12 Vorlagen-Nummer: 0187-HA/2005
Beförderung einer Beamtin

13 Vorlagen-Nummer: 0185/2005
Beförderung eines Beamten

14 Vorlagen-Nummer: 0182/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005

15 Vorlagen-Nummer: 0183/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005

16 Vorlagen-Nummer: 0184/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005

17 Vorlagen-Nummer: 0173/2005
Umwandlung Eigenbetrieb "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen" in eine GmbH & Co. KG

18 Vorlagen-Nummer: 0177/2005
Projekt barrierefreies Feriendorf Bad Salzelmen

19 Vorlagen-Nummer: 0179/2005
Genehmigung zur Belastung eines Erbbaurechtes

20 Vorlagen-Nummer: 0180/2005
Verkauf eines Grundstückes

21 Vorlagen-Nummer: 0181/2005
Verkauf des Grundstückes "Am Stadtfeld 4"

22 Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0169/2005
Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 20.11.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 45

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund des § 6 in Verbindung mit § 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.11.2005 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Arten der Ehrungen

(1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle der Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Stadt Schönebeck (Elbe) das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen nach § 3 der Richtlinie verleihen.
(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.
(3) Der Stadtrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
(4) Der Stadtrat beschließt mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann an natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Schönebeck (Elbe) verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
(2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schönebeck (Elbe) zu vergeben hat.
(3) Die zu würdigenden Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet müssen überdurchschnittlich und beispielhaft sein und der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Ehre gereichen.
(4) Die Verleihung ist als besonderer Höhepunkt im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung vorzunehmen.
(5) Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde und ein anspruchsvolles Sachgeschenk (im Wert von 250,-- €) durch den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates ausgehändigt.
(6) Der Ehrenbürger trägt sich in das Goldene Buch der Stadt Schönebeck (Elbe) ein.
(7) Das Ehrenbürgerrecht wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
(8) Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Schönebeck (Elbe) kostenfrei teilzunehmen und wird zu besonderen Anlässen persönlich eingeladen.
(9) Folgende städtische Einrichtungen dürfen von Ehrenbürgern unentgeltlich genutzt werden:
- die Stadtbibliothek,
- das Freibad und
- das Hallenbad.

§ 3
Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich im Sinne von § 28 GO LSA tätig gewesen (mindestens 3 Wahlperioden) und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt.
z. B.: „Ehrenstadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe)“
„Ehrenstadtteilwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)“
„Ehrenstadtwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)“
(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Bürgern oder Personen ohne Bürgerstatus, die sich um die Stadt Schönebeck (Elbe) verdient gemacht haben - ohne ehrenamtlich tätig für die Stadt Schönebeck (Elbe) gewesen zu sein- eine Ehrenbezeichnung verleihen.
(3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger und Personen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde und einen Blumenstrauß.
(4) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger oder Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen und Anlässen der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich eingeladen

§ 4
Anträge

(1) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und zur Verleihung von Ehrenbezeichnungen können aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
(2) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
(3) Der Oberbürgermeister prüft den Antrag. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt.

§ 5
Entziehung der Ehrung

(1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.
(2) Unwürdiges Verhalten liegt z.B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Schönebeck (Elbe) gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
(3) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über den Entzug des Ehrenbürgerrechts und mit einfacher Mehrheit über den Entzug der Ehrenbezeichnung.
(4) Die Entziehungsverfügung erlässt der Oberbürgermeister.

§ 6
Abschließende Vorschriften

(1) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen werden vom Oberbürgermeister und vom Vorsitzenden des Stadtrates unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden bzw. des Auszuzeichnenden zu würdigen.
(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 14. Mai 1998 und ihrer Ergänzung vom 07. Februar 2002 (Beschluss 583/2002) außer Kraft.

Schönebeck, den 15.11.2005

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Beschluss-Nummer 0165/2005
Stadterneuerung in Schönebeck - Sanierungsgebiet Salzelmen
2. Nachtrag zum Treuhändervertrag BauBeCon Sanierungsträger GmbH Bremen - Stadt Schönebeck (Elbe) vom 27.01./30.04.1992

Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Genehmigung stimmt der Stadtrat den vertraglichen Änderungen, geregelt im anliegenden 2. Nachtrag zum Treuhändervertrag zwischen der BauBeCon Sanierungsträger GmbH Bremen und der Stadt Schönebeck (Elbe), zu. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, nach kommunalrechtlicher Genehmigung der Vertragsänderungen den 2. Nach- trag zum Vertrag vom 27.01./30.04.1992 abzuschließen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0146/2005
Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wasserwehrsatzung)

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wasserwehrsatzung)

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 20.11.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 45

Auf der Grundlage der §§ 6, 28 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert am 15. April 2005 (GVBl. S. 208) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Träger der Wasserwehr

(1) Für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) wird zur Abwehr einer durch Hochwasser- oder Eisgang entstehenden Gefahr ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet.
Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Stadt Schönebeck (Elbe) obliegt der abwehrende Schutz gegen die genannten Ereignisse im Verantwortungsbereich.
Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat insbesondere:
- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige, öffentliche Wasserwehr aufzustellen, auszurüsten zu unterhalten und einzusetzen,
- die Maßnahmen zur Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten (Aufstellen von Alarm- und Einsatzplänen),
- die für die Ausbildung und Unterkunft der Mitglieder der Wasserwehr sowie für die Aufbewahrung der Wasserwehrgeräte und Ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen,
- die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(2) Durch die Wasserwehr ist:
- der Wachdienst auf den Deichen rund um die Uhr ab Alarmstufe III aufzustellen und
- die provisorische Beseitigung von Schäden am Deich unter fachlicher Anleitung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) zu gewährleisten.

(3) Der Städtische Bauhof unterstützt im Rahmen seiner Satzung die Stadt Schönebeck (Elbe) bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserwehr technisch und personell.

§ 2
Unterstellung, Aufbau und Organisation

(1) Die Wasserwehr untersteht fachlich und dienstrechtlich dem Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) und ist diesem weisungsgebunden.
(2) Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist ehrenamtlich und erfolgt auf Antrag. Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder erfolgen durch den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe).
(3) Die Organe der Wasserwehr sind die Mitgliederversammlung und die Wehrleitung.
(4) Die Mitglieder der Wasserwehr bilden die Mitgliederversammlung.
(5) Der Oberbürgermeister ernennt ein Mitglied für den Zeitraum von 5 Jahren zum Wasserwehrleiter. Eine Wiederernennung ist möglich.
(6) Die Mitgliederversammlung wählt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen stellvertretenden Wasserwehrleiter und einen Schriftführer für den Zeitraum von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl kann aus wichtigen Gründen erfolgen.
(7) Die Wehrleitung besteht aus dem Wasserwehrleiter, dem stellvertretenden Wasserwehrleiter und dem Schriftführer.
(8) Der Wasserwehrleiter ist Vorgesetzter der Mitglieder.
(9) Die Wasserwehr führt jährlich eine Jahreshauptversammlung durch.
(10) Der Wehrleiter regelt die Dienstdurchführung in einem Dienstplan und in Dienstvorschriften.

§ 3
Ansprüche aus der Mitgliedschaft und Verdienstausfall

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie Anspruch auf unentgeltliche Schutzausstattung.
(2) Während der Teilnahme an Schulungen, Ausbildungen und Einsätzen entfällt für die Mitglieder der Wasserwehr die Pflicht zur Arbeitsleistung.
(3) Sachschäden, die den Mitgliedern der Wasserwehr bei der Ausübung des Wasserwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben, werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ersetzt.

§ 4
Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfall

(1) Wer ehrenamtlich in der Wasserwehr tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls.
(2) Erstattungsfähig sind nur die notwendigen und tatsächlichen entstandenen, vom ehrenamtlich Tätigen nachgewiesenen Auslagen.
(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalls, dem jede Stunde der versäumten Arbeitszeit zu Grunde gelegt wird.
(4) Der Verdienstausfall berechnet sich:
- für Nichtselbstständige nach der entstandenen und nachgewiesenen Einkommensminderung,
- für Selbstständige (selbstständige Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe) nach dem Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, nach einem pauschalierten Satz in Höhen von 12,50 € pro Stunde.

(5) Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12:30 Uhr bis 13.30 Uhr) an den Tagen Montag bis Freitag. Ein geltend gemachter Verdienstausfall an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an Werktagen nach 18:00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtarbeit) erstattet.
(6) Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu berechnen.
(7) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5
Pflichten und Befugnisse

(1) Die Mitglieder der Wasserwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben den Dienstplan und die Dienstvorschriften einzuhalten.
(2) Die Mitglieder der Wasserwehr sind zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Schulungen verpflichtet.
(3) Die Mitglieder der Wasserwehr haben die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes und dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

§ 6
Zwangsmaßnahmen

Die Inanspruchnahme von Personen, das Inanspruchnehmen von Grundstücken und Liegenschaften, Platzverweisungen und Räumungen, die Sperrung von Einsatzgebieten und andere Maßnahmen können im Zuge der Gefahrenabwehr durch den Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der §§ 53- 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) erzwungen werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten gemäß § 5 der Satzung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.11.2005

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Bekanntmachung der 9. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 28.11.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Ratskeller, Ratszimmer
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 20.11.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 45

2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.10.2005
5 Vorlagen-Nummer: 0174/2005
Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe - 2. Änderung des Beschlusses Nr. 0002/2004 vom 08.07.2004
hier: Hauptausschuss und Betriebsausschuss Städtischer Bauhof
6 Vorlagen-Nummer: 0175/2005
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 4. Änderung des Beschlusses Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004
hier: Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss
7 Vorlagen-Nummer: 0178/2005
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006
8 Vorlagen-Nummer: 0188/2005
Sanierungssatzung "Altstadt Schönebeck (Elbe)"
9 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
10 Vorlagen-Nummer: 0182/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005
11 Vorlagen-Nummer: 0183/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005
12 Vorlagen-Nummer: 0184/2005
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2005
13 Vorlagen-Nummer: 0173/2005
Umwandlung Eigenbetrieb "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen" in eine GmbH & Co. KG
14 Vorlagen-Nummer: 0177/2005
Projekt barrierefreies Feriendorf Bad Salzelmen
17 Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.